

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

GEMEINDE ERISKIRCH BODENSEE-KREIS

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), und von §§ 2, 9 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Eriskirch erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist jede volljährige Person, die im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung inne hat. Als nicht vorübergehend gilt der Zeitraum von mehr als drei Monaten.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (3) An das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet wird die widerlegbare Vermutung geknüpft, dass die Zweitwohnung der persönlichen Lebensführung dient.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- und Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung des Einwohners liegt.

§ 3

Steuerbefreiungen

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer Zweitwohnung von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich außerhalb der Gemeinde befindet, und diese Zweitwohnung aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums nicht nur unregelmäßig untergeordnet inne haben.

§ 4 **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369) finden entsprechend Anwendung.

§ 5 **Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt je angefangene 500 € Mietaufwand pro Jahr: 100 €
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
 - bis zu drei Monaten 25 v.H. der Sätze nach Abs. 1
 - bis zu sechs Monaten 50 v.H. der Sätze nach Abs. 1
 - bis zu neun Monaten 75 v.H. der Sätze nach Abs. 1

§ 6 **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7 **Anzeigepflicht**

Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, oder aus einer solchen auszieht, hat dies der Gemeindeverwaltung innerhalb einer Woche nach dem Einzug bzw. Auszug anzuzeigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6 zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eriskirch, den 30.10.2014


Markus Spieth
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

